

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 30. Dezember 2020 • Ausgabe: 1/2021



Nächster Erscheinungstermin:
1. Februar 2021
Nächster Redaktionsschluss:
17. Januar 2021

Es gibt aktuell keine Öffnungszeiten für den Besucherverkehr. Eine Bearbeitung der Anliegen erfolgt im Rathaus, inkl. Bürgerbüro, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung. Eine Terminvergabe erfolgt aktuell nur telefonisch.

Hauptverwaltung und Bürgerbüro:

Telefon: 035242 / 434 – 17
 E-Mail: buergerbuero@nossen.de

Bauverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 – 21
 E-Mail: j.fischer@nossen.de

Finanzverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 – 23
 E-Mail: j.schueller@nossen.de

Allgemeine Einwahl:

Telefon: 035242 / 434 – 0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:

Bürgermeister Christian Bartusch

Postanschrift / Kontakt:

Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31
 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nossen: Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:

Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
 amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Titelbild: Winterimpression Richtung Gruna,
 Foto: Fotostudio Krüger, Nossen

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteleuropas
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau / OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2020.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 17. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 14. Januar 2021, um 19:00 Uhr** in der Aula der Grundschule Nossen, Schulstraße 19 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen eine kurzfristige Änderung (z. B. des Tagungsortes) möglich ist. In diesem Fall informieren wir Sie über Aushang am Rathaus und auf unserer Homepage über die Änderung.


■ Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Vorstellung des Vorentwurfes Bebauungsplan „Waldheimer Straße/Goethestraße“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
3. Beschluss zum Ausscheiden des Stadtrates Harriert Najmann aus dem Stadtrat
4. Beschluss zur Feststellung der Hinderungsgründe nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) eines nachrückenden Stadtrates
5. Verpflichtung eines nachrückenden Stadtrates
6. Belehrung des neuen Stadtrates über §§ 19, 20 und 37 Abs. 2 SächsGemO
7. Wahl der nachrückenden Stadträte in die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Nossen
8. Wahl der/des 2. Stellvertreterin/ers des Bürgermeisters
9. Beschluss der Haushaltssatzung 2021 sowie des Haushaltsplans 2021
10. Beschluss zur weiteren Verfahrensweise des Löschfahrzeuges (ehem. TLF 16/25) der Ortsfeuerwehr Nossen
11. Zuschlag Ausschreibung Flurstück 437/10, Gemarkung Wendischbora
12. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
13. Beschluss zur Gewährung eines weiteren Darlehens zur Finanzierung der Mehrkosten Vereinshaus Ziegenhain
14. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
15. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
 2. Verschiedenes
- Nossen, den 14.12.2020


 Christian Bartusch, Bürgermeister

■ Terminplan für die Termine der Ratssitzungen im Jahre 2021

Beginn der Ratssitzungen: jeweils 19.00 Uhr

Januar	2. Donnerstag	14. Januar 2021	in der Grundschule Nossen
Februar	2. Donnerstag	11. Februar 2021	im Rathaus Nossen
März	2. Donnerstag	11. März 2021	im Rathaus Nossen
April	3. Donnerstag	15. April 2021	im Rathaus Nossen
Mai	2. Dienstag	11. Mai 2021	im Rathaus Nossen
Juni	2. Donnerstag	10. Juni 2021	im Rathaus Nossen
Juli	2. Donnerstag	8. Juli 2021	Gasthof Lossen
August	2. Donnerstag	12. August 2021	im Rathaus Nossen
September	2. Donnerstag	9. September 2021	im Rathaus Nossen
Oktober	2. Donnerstag	14. Oktober 2021	im Rathaus Nossen
November	2. Donnerstag	11. November 2021	im Rathaus Nossen
Dezember	2. Freitag	10. Dezember 2021	im Rathaus Nossen (Beginn: 18.00 Uhr)

Terminänderungen aus aktueller Notwendigkeit sowie die zusätzliche Festsetzung von Sondersitzungen sind bei Erfordernis vorbehalten. Ebenfalls kann aufgrund der Bestimmungen zur Corona-Pandemie und dem aktuellen Infektionsgeschehen der Sitzungsort kurzfristig geändert werden.

Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 11.12.2020 habe ich mein Amt als Bürgermeister der Stadt Nossen angetreten. Der aktuellen Coronasituation habe ich dabei Rechnung getragen, indem wir die Amtseinführung im Rahmen der Stadtratssitzung bewusst kurz gehalten haben. Meine Antrittsrede habe ich aus diesem Grund nicht im Stadtrat vorgetragen, sondern durch ein kurzes, spontanes Grußwort ersetzt. Stattdessen haben wir uns entschieden, die Rede an dieser Stelle abzudrucken:

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte, liebe Nossenerinnen und Nossener, hinter uns liegt ein sehr ungewöhnliches Jahr, an dessen Ende viele Menschen nicht wissen, was die nächsten Monate für sie bringen werden. Viele Menschen in unserem Land – und auch in unserer Stadt – sorgen sich um ihre Gesundheit, das Wohl ihrer Nächsten und über ihre wirtschaftliche Zukunft. Dieser Situation ist es nur angemessen, dass wir die heutige Amtseinführung im bescheidenen Rahmen abhalten und auf das Nötigste beschränken.

Folgende Dinge sind mir am heutigen Tag besonders wichtig:

Zuerst möchte ich meinen Amtsvorgängern danken, die unsere Stadt in den letzten drei Jahrzehnten durch einen schwierigen Transformationsprozess geführt haben. Bei allen Herausforderungen, die noch vor uns liegen, war der bisherige Weg ein erfolgreicher. Vor einiger Zeit fiel mir ein Buch in die Hände, das unsere Stadt zur Wendezeit darstellt. Dieser direkte Vergleich ist mehr als beeindruckend und das Ergebnis eines engagierten Einsatzes all derer, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten Verantwortung übernommen haben. All diesen Personen gilt mein Dank, insbesondere meinen Amtsvorgängern Uwe Anke und Hans Haubner.

Ein weiterer Dank gilt den Nossenerinnen und Nossenern, die mich vor einem reichlichen Monat in dieses Amt gewählt haben. Das Wahlergebnis ist als Vertrauensvorschuss zu verstehen. Gleichzeitig ist mir bewusst, dass ich nicht meinen Wählern, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Kommune verpflichtet bin. Dies werde ich im Amt nicht vergessen.

Aktuell überstürzen sich die Ereignisse und wir werden in den nächsten Wochen und Monaten wohl einen großen Teil unserer Energie in die Bewältigung der Coronakrise und derer Folgen investieren. Hiervon wird auch die Arbeit des Bürgermeisters geprägt sein. Gleichwohl werde ich mein Wahlprogramm nicht aus den Augen verlieren. Ein großes Gewicht wird dabei die weitere Entwicklung Nossens als Wirtschafts- und Wohnstandort spielen. Zudem werde ich mich um eine Verbesserung der Kommunika-

tion und des Miteinanders in unserer großen Stadt bemühen. Problematisch stellt sich momentan die Haushaltslage dar. Welche Folgen der nun angekündigte neuerliche Lockdown für uns als Kommune haben wird, ist zudem noch nicht einschätzbar. Bei allen Ungewissheiten, vor denen wir stehen, kann ich Ihnen jedoch eines gewiss versprechen: Ich werde meine volle Energie in dieses Amt stecken, um das Beste für unsere Stadt zu erreichen.

Sehr habe ich mich über die vielen positiven Zuschriften meiner Amtskollegen und die Gratulationen der Abgeordneten sowie von Vertretern der Staatsregierung gefreut. Ich setze auf eine gute Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden, dem Landkreis und dem Freistaat.

Besonders möchte ich mich aber für die Glückwünsche aus den Reihen des Stadtrats bedanken. Der Stadtrat ist das Hauptorgan der Kommune, dem ich als Bürgermeister verpflichtet bin. Ich vertraue auf eine faire und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle unserer Stadt. Hierzu gehört auch ein hohes Maß an Wertschätzung für die Meinung anderer, auch wenn man diese selbst nicht teilt. Ich werde meinen Teil hierzu beitragen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung möchte ich ein fairer Vorgesetzter sein.

Vor uns liegen große Herausforderungen, die wir nur mit gebündelten Kräften bewältigen können. Wie sie wissen, stehen wir vor einer schwierigen Haushaltslage, die durch die Corona-Pandemie verschärft wird, allerdings nicht verursacht ist. Wir werden in den nächsten Monaten gemeinsam entscheiden müssen, an welchen Stellen wir künftig sparen wollen und/oder unsere Einnahmen erhöhen können. Diese Entscheidungen werden uns nicht nur Applaus bescheren.

Nach wie vor ungelöst ist auch die Frage des Zusammenwachsens unserer Kommune. Auch fast sieben Jahre nach der Fusion sind wir leider nicht viel mehr als eine Verwaltungseinheit – eine Gemeinde im engeren Sinne sind wir hingegen noch lange nicht. Zusammenwachsen bedeutet übrigens nicht, sich nicht mehr mit seiner Stadt oder seinem Dorf zu identifizieren. Es bedeutet für mich, ein Verständnis dafür zu entwickeln, dass wir alle in einem Boot sitzen. Im ländlichen Raum sollte das Bewusstsein herrschen, dass die Hälfte unserer Einwohnerinnen und Einwohner in der „Kernstadt“ lebt. In der Stadt wiederum müssen wir lernen, dass unsere Gemeinde größer ist, als man es vom Rodigturm überblicken kann. Gerade die Vielseitigkeit unserer großen Kommune könnte eine Stärke sein. Wir müssen es aber wollen und uns gemeinsam dafür einsetzen.

Liebe Nossenerinnen und Nossener, geschätzte Stadträtinnen und Stadträte, ich freue mich auf sieben herausfordernde Jahre und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Meine erste Stadtratssitzung als Bürgermeister verlief erfreulich konstruktiv. Diese Sachlichkeit möchte ich gerne für die Zukunft erhalten. Eine Angelegenheit brennt mir jedoch auf den Nägeln. Im Rahmen der Sitzung wurde mir von Herrn Guhr ein offener Brief übergeben mit der Aufforderung, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan des Gewerbegebiets Nossen-Süd umzusetzen. Im Subtext wurde mit diesem Schreiben – und vor allem der damit verbundenen Unterschriftensammlung – das Bild vermittelt, ich würde mich gegen die Ansiedlung eines Drogeriemarktes in Nossen verbahren und die Entwicklung des Gewerbegebiets blockieren. Das ist definitiv nicht der Fall. Es ist korrekt, dass ich im November gegen den Bebauungsplan gestimmt habe, da ich keinen großflächigen Einzelhandel an diesem Standort wünsche. Ein Drogeriemarkt von 700 m² ist nicht „großflächig“ im Sinne des Baurechts und benötigt keinen Ausweis eines Sondergebietes. Er könnte sich auch auf einer „normalen“ Gewerbefläche ansiedeln, wie ich sie im Gemeinsamen Ausschuss (Oktober) vorgeschlagen habe. Auch wurde in der Öffentlichkeit durch die Unterschriftensammler verschwiegen, dass meine ablehnende Haltung zum Sondergebiet Handel keine Einzelmeinung darstellt, sondern insbesondere von der Landesdirektion (Obere Raumordnungsbehörde) vertreten wird. Letztlich spielt das aber gar keine Rolle, denn in der Novembersitzung wurde der Bebauungsplan (einschließlich Sondergebiet Handel) mehrheitlich durch den Stadtrat beschlossen. Er liegt nun beim Landratsamt zur Genehmigung. Laut den Aussagen meines Amtsvorgängers und des beauftragten Planers wird das Landratsamt trotz ablehnender Stellungnahme der Landesdirektion nicht gegen den Bebauungsplan vorgehen. Wenn der Bebauungsplan genehmigt wird, werde ich ihn natürlich öffentlich Bekanntmachen und damit in Kraft setzen. Hierzu bin ich als Bürgermeister verpflichtet. Deshalb bin ich über den Sinn der Unterschriftensammlung irritiert, da die Initiatoren über all dies bestens Bescheid wissen.

Liebe Nossenerinnen und Nossener, wenn Sie dieses Amtsblatt in den Händen halten, haben wir die diesjährigen äußerst ungewöhnlichen Festtage bereits hinter uns gebracht. Ich weiß, wie schwer die Situation für viele Menschen in unserer Stadt ist. Nicht wenige von Ihnen sind zu recht verzweifelt. Ich möchte an dieser Stelle trotzdem, oder gerade deshalb, mit den besten Wünschen für das neue Jahr schließen. Ich wünsche Ihnen Gesundheit und Kraft.

Ihr Bürgermeister Christian Bartusch

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Ausgabestellen Abfallkalender 2021**

Die neuen Abfallkalender für 2021 sind bei den unten genannten Ausgabestellen während der Öffnungszeiten erhältlich. Durch die Pandemie ist es uns nicht möglich, die Abfallkalender im Rathausgebäude auszulegen. Daher befindet sich vor dem Rathauseingang ein kleiner Karton, der immer wieder mit Abfallkalendern nachgefüllt wird. Falls dieser doch mal leer sein sollte, klingeln Sie bitte an der Rathautür.

- Stadtverwaltung | Markt 31 | 01683 Nossen
- Wertstoffhof Nossen | Steinbuschstraße 40 | 01683 Nossen

Zusätzlich haben wir jeweils eine Ausgabestelle für die Gebiete ehemals Heynitz, Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz (Gärtnerei Hofmann in Heynitz, Bücherkiste in Ziegenhain, Bäckerei Krell in Leuben).

Bauamt

■ **Einführung von Abwasser-Splittinggebühren**

Trennung der Abwassergebühren in Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

Der Stadtrat zu Nossen hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 die Einführung von gesplitteten Abwassergebühren mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Abwassergebühren der Teilgebiete A (alt – Nossen und alt – Heynitz) und B (alt – Ketzerbachtal und alt – Leuben/Schleinitz) ab 01.01.2022 beschlossen.

■ **Warum das alles?**

Auf Grund der aktuellen Rechtslage zum Kommunalabgabengesetz im Freistaat Sachsen sind die Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen verpflichtet, Abwassergebühren nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern.

Durch die Umstellung des Gebührenmaßstabes wird das Gebührenaufkommen neuen Kalkulationsergebnissen zugeordnet. Somit werden die Kosten auf einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil gesplittet. Diese Verfahrensweise ist auch die Voraussetzung für die Vereinigung der bisherigen 2 Teilgebiete der Abwasserentsorgung und die Einführung einheitlicher Abwassergebühren im Gemeindegebiet Nossen.

Grundlage für die Niederschlagswassergebührenerhebung sind die versiegelten Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Bestehen Flächen aus versickerungsfähigem Material, werden nur prozentuale Anteile der Flächengröße berücksichtigt.

Die konkrete Höhe des künftigen Gebührensatzes pro m² versiegelter Fläche kann erst berechnet werden, wenn Art und Größe aller in der Kanalisation entwässernden Flächen ermittelt worden sind. Die Umstellung des Gebührenmaßstabes erfolgt dabei nach derzeitiger Planung zum 01.01.2022.

Aktuell wird für das Einleiten von Abwasser eine Einheitsgebühr erhoben, wenn die Möglichkeit zur Einleitung in ein öffentliches Kanalnetz besteht. Bei dieser ist es unerheblich, wie viel Regenwasser jeweils in das Kanalnetz eingeleitet wird. Die Kosten für die Niederschlagswasserableitung und -behandlung werden über diese einheitliche Abwassergebühr mitfinanziert. Diese Verfahrensweise wird in der Rechtsprechung nicht toleriert und zunehmend kritisch betrachtet. Aus diesem Grund wird u. a. auch durch die kommunalen Aufsichtsbehörden die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr als Zielsetzung benannt. In einer Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen, aber auch des Bundesverwaltungsgerichtes sind klare Grenzen gezogen, die die Möglichkeit zulassen, auf eine Niederschlagswassergebührenerhebung zu verzichten. Diesen Grenzen hat sich die Stadt Nossen angenähert und teilweise überschritten.

■ **Wer muss keine Niederschlagswassergebühren bezahlen?**

Grundstückseigentümer, die das Niederschlagswasser aus dem Grund-

stück direkt in ein Oberflächengewässer einleiten bzw. keine öffentlichen Abwasseranlagen benutzen, müssen keine Niederschlagswassergebühren bezahlen.

■ **Wie können die entstehenden Gebühren gemindert werden?**

Eine Minderung kann durch Entsiegelung erfolgen, d. h. Veränderung der Oberflächenbefestigungsart zum Beispiel durch Einbau von ÖkOPflaster.

Auch durch die Anlage einer Dachbegrünung können Kosten bei der Niederschlagswassergebühr eingespart werden.

■ **Handelt es sich dabei um eine Gebührenerhöhung?**

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühren führt zu einer gerechteren Verteilung der Gesamtkosten innerhalb der Abwasserbeseitigung und zwar nach tatsächlich vorhandener Flächenversiegelung. Natürlich werden Grundstückseigentümer mit einem hohen Anteil befestigter Flächen vergleichsweise mit höheren Abwassergebühren rechnen müssen als Eigentümer mit einem geringeren Anteil. Gleichzeitig werden neue Eigentümer herangezogen, die sich bisher nicht an den Kosten der Abwasserentsorgung beteiligt haben, aber ihr Niederschlagswasser von ihren befestigten Flächen in die öffentliche Kanalisation einleiten, z. B. Garagenhöfe ohne Wasseranschluss, Abstellflächen von Logistikunternehmen, Industriebrachen mit stillgelegten Wasseranschlüssen, und sonstige befestigte Flächen, die nicht über einen Wasseranschluss verfügen, aber das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalanlage einleiten.

■ **Wie erfolgt die Einführung und ab wann gilt die gesplittete Abwassergebühr?**

Für die vom Stadtrat zu Nossen am 14.05.2020 beschlossene Einführung der gesplitteten Abwassergebühr benötigen wir Ihre Mithilfe. Ab November 2020 versenden wir Erhebungsbögen zur Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen. Diese Erhebungsbögen enthalten:

- Auskunftsbogen
- Ausfüllhinweise
- Luftbild der betreffenden Flurstücke
- Frankierten Rückumschlag (für die Rücksendung der Unterlagen)

Nach Rücksendung erfolgt die weitere Auswertung der Bögen verbunden mit der Flächenerfassung. Voraussichtlich ab dem Jahr 2022 wird die Stadt Nossen die neue gesplittete Abwassergebühr einführen.

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Abwasser in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, gern zur Verfügung.

*Stadtverwaltung Nossen
Sachgebiet Abwasser*

Amtliche Bekanntmachungen

Nachruf

Tief betroffen erhielten wir die Nachricht vom plötzlichen Tod unserer Mitarbeiterin und Kollegin

Conny Damme

im Alter von 40 Jahren.

Unser Mitgefühl gilt in diesen schweren Tagen den Menschen, die ihr nahestanden. Mit Conny Damme verlieren wir eine geschätzte und sehr engagierte Mitarbeiterin. Die Nachricht von ihrem Tod ist für uns alle schwer zu begreifen. Wir werden sie in dankbarer Erinnerung behalten.

*Stadtverwaltung Nossen und
die Kolleginnen und Kollegen der Kindertageseinrichtungen*



■ Wie hoch ist der Nossener Weihnachtsbaum?

Das Vermessungsbüro Wuttke aus Chemnitz hat am 10. Dezember 2020 den Weihnachtsbaum auf dem Nossener Markt vermessen. Die Idee für die Vermessung von Weihnachtsbäumen wurde in der Firma im Jahr 2009 im Rahmen der Ausbildung bei der Höhenbestimmung geboren. Daraus entstand eine statistische Reihe, da bereits viele Bäume vermessen wurden.

Der diesjährige Nossener Baum hat eine Höhe von 11,59 Meter und ist damit 36 Zentimeter höher als z. B. der Baum auf dem Weihnachtsmarkt Meißen. Spitzenreiter in diesem Jahr ist nach den bisherigen Messungen der Tannenbaum auf dem Dresdner Altmarkt mit 20,40 Meter. Wer mehr über die Weihnachtsbäume in anderen Städten wissen möchte, kann sich unter www.die-weihnachtsbaumvermesser.de informieren!



SG Kultur

Öffentliche Bekanntmachungen

■ 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 11.12.20 mit Beschluss Nr. 303-16/20 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (zuletzt geändert durch die 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 14.08.2020) wird wie folgt geändert:

Abs. 5 S. 2 ändert sich wie folgt:

Dieses weitere Entgelt beträgt:

- a) für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde = 7,06 Euro,
- b) für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde = 2,94 Euro und
- c) für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde = 2,35 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 14.12.2020

Christian Bartusch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Nossen im Jahr 2021

Die Stadt Nossen erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 597) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt im Stadtteil Nossen.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Am Sonntag, dem 12. Dezember 2021 dürfen alle Verkaufsstellen aus Anlass des Nossener Weihnachtsmarktes in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als verantwortliche Person, entgegen den Vorschriften des § 2 Absatz 1, eine Verkaufsstelle am Sonntag öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

satz 1, eine Verkaufsstelle am Sonntag öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 11 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 14.12.2020



Christian Bartusch
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan „Waldheimer Straße/Goethestraße“ Nossen**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am 14.01.2021 stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Nossen sind Sie herzlich eingeladen. Die Ratssitzung findet am Donnerstag, dem 14. Januar 2021, um 19:00 Uhr in der Aula der Grundschule Nossen, Schulstraße 19 in 01683 Nossen statt.

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil**

- Vorstellung des Vorentwurfes Bebauungsplan „Waldheimer Straße/Goethestraße“ Nossen zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Durch das beauftragte Planungsbüro werden die Planunterlagen mit dem Planungsstand Dezember 2020 vorgestellt und die Begründung für das Aufstellungsverfahren erläutert.

Allen interessierten Bürgern wird zu diesem Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen eine kurzfristige Änderung (z. B. des Tagungsortes) möglich ist. In diesem Fall informieren wir Sie über Aushang am Rathaus und auf unserer Homepage über die Änderung.

Nossen, 08.12.2020


Uwe Anke, Bürgermeister

In eigener Sache

So kommt das **Amtsblatt Nossen**
in Ihren elektronischen Briefkasten ...



Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen | Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520 | info@zvwv-meissner-hochland.de



■ Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Die Verbandsräte des Zweckverbandes haben in der Verbandsversammlung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. VV 02-01-2020 den Jahresabschluss 2019 des ZVWV „Meißner Hochland“ festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 liegt in der Zeit **vom 04.01.2021 bis 12.01.2021** in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 und der Lagebericht werden festgestellt.

1.1 Bilanzsumme:

Aktiva

A. Anlagevermögen	11.161.815,95 €
B. Umlaufvermögen	152.765,07 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

Passiva

A. Eigenkapital	1.856.992,17 €
B. Sonderposten (Fördermittel)	7.255.142,00 €
C. Rückstellungen	30.200,00 €
D. Verbindlichkeiten (Kredite)	2.172.246,85 €

1.2 Jahresgewinn:

Summe Erträge	1.223.791,65 €
Summe Aufwendungen	1.231.936,02 €
Jahresverlust	8.144,37 €

2. Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 8.144,37 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsführung werden für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

II. Prüfung Jahresabschluss 2019

Die Verbandsversammlung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DONAT WP GmbH mit der Prüfung Jahresabschlusses 2019 beauftragt. Der Prüfbericht vom 16.10.2020 liegt vor und enthält den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“, Nossen, Ortsteil Raußnitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“, Nossen, Ortsteil Raußnitz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen weiteren Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Anke, Verbandsvorsitzender
Nossen, 24.11.2020*

■ Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ findet am **Donnerstag, dem 21.01.2021 um 18.00 Uhr in der Stadt Nossen, OT Raußnitz, Rittergut 5 in der Schulspeisung der Schule Raußnitz** statt.

■ Tagesordnung:

1. Eröffnung und Kontrolle der Beschlussfähigkeit
2. Protokollfeststellung
3. Bürgerfragezeit
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden
5. Vereidigung des Verbandsvorsitzenden
6. Beitrittsbeschluss zur Änderung der HH-Satzung 2021
7. Baumaßnahmen
8. Sonstiges

Uwe Klingor, stellv. Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt Flurbereinigungsbehörde

■ Flurbereinigung Zschaitz-Ottewig, Gemeinde Zschaitz-Ottewig, Stadt Döbeln, Gemeinde Großweitzschen

Aktenzeichen: 22.4-511201-14/1.27

Beschluss zur geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

I. Anordnung der Änderung des Verfahrensgebietes

1. Anordnung der Änderung

Das mit Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Wurzen vom 22. Dezember 1997, Az.: BL/1-8461.20-DL/FN 1, festgestellte und mit Beschluss vom 10. Januar 2002, Az.: BL/2-8461.27-DL/LN 1, geänderte Verfahrensgebiet wird geringfügig geändert:

Die Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54 und 55 der Gemarkung Zunschwitz sowie das Flurstück 2 der Gemarkung Beutig werden nachträglich in das Verfahren Flurbereinigung Zschaitz-Ottewig einbezogen.

2. Änderung des Verfahrensgebietes

Die Verfahrensfläche vergrößert sich mit der Änderung um ca. 27,3 Hektar. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. 1805 Hektar. Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der Gebietsänderungskarte im Maßstab 1 : 2.500, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, dargestellt. Die Gebietsänderungskarte ist kein Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden bzw. sind bereits Teilnehmer am Verfahren Flurbereinigung Zschaitz-Ottewig und bilden gemeinsam mit den bisherigen Teilnehmern die mit dem Anordnungsbeschluss vom 22. Dezember 1997 entstandene **Teilnehmergemeinschaft Zschaitz-Ottewig mit Sitz in Zschaitz-Ottewig**.

Die vorliegende Gebietsänderung hat keine Auswirkungen auf die festgelegte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder oder die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

II. Hinweise zum Änderungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des Änderungsbeschlusses wird in den Gemeinden Zschaitz-Ottewig, Ostrau, Großweitzschen, Stadt Döbeln, Naundorf, Stauchitz, Stadt Lommatzsch, Stadt Nossen, Stadt Roßwein, Stadt Waldheim, Stadt Hartha, Stadt Leisnig und Stadt Mügeln (Flurbereinigungs-gemeinden und angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Mittelsachsen auf der Seite des Referates Ländliche Entwicklung, Bodenordnung unter der Rubrik „Weiterführende Informationen – öffentliche Bekanntmachungen in Flurbereinigungsverfahren“ eingesehen werden.

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/referat-laendliche-entwicklung-bodenordnung.html

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Änderungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den Verwaltungen der Gemeinden Zschaitz-Ottewig, Ostrau, Großweitzschen, Stadt Döbeln, Naundorf, Stauchitz, Stadt Lommatzsch, Stadt Nossen, Stadt Roßwein, Stadt Waldheim, Stadt Hartha, Stadt Leisnig und Stadt Mügeln während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1

FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landratsamt Mittelsachsen
Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

4.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten für die zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerenträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung Von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4.1. Buchstaben b), c) und Ziff. 4.2. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

6. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Mittelsachsen, Ref. Ländliche Entwicklung, Bodenordnung sowie Beauftragte der Teilnehmergemeinschaft Zschaitz-Ottewig und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AG-FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

Der begründende Teil der Entscheidung wird gem. Ziff. 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme ausgelegt.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch ein-

gelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

■ Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html

■ Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, Telefon 03731 799-1602, E-Mail: poststelle.ile@landkreis-mittelsachsen.de, erhältlich.

Döbeln, den 01. Dezember 2020

*gez. Steffen Kautz
Leiter Flurbereinigungsbehörde*

■ Tierbestandsmeldung 2021

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

■ Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail- Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

■ Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Meldung und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.



Neuanmeldung

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7a,
01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0
Fax: 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

Schleinitz, den 14.11.2019

Bürgerinitiative zur Stiftung „Schloss Schleinitz“

Dr. Christian Lantzsch

Sonnenstr. 25

01683 Nossen

Tel.: 035242-68686 oder 0172-3404116

Mail: Christian-Nossen@gmx.de

Bernd Hoffmann

Lossen 6 A

01683 Nossen

Tel.: 035241-58040 oder 0177-5400016

Mail: bernd.hoffmann.lossen@t-online.de

Liebe Mitbürger,

der Eigentümer des Schlossensembles Schleinitz, die Stadt Nossen, will das kulturelle und historische Zentrum der Lommatzscher Pflege aus wirtschaftlichen Gründen verkaufen. Wir möchten durch Stiftungsgründung den Verkauf verhindern und im ländlichen Raum dieses für ca. 7,5 Mio € sanierte Denkmal weiter für Alle zugänglich machen.

Zur Gründung einer Stiftung, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, benötigt die geplante Stiftung Ihre Unterstützung durch Spenden. Alle Privatpersonen, Agrarbetriebe, Handwerksbetriebe und Unternehmen rufen wir auf, durch Spenden die Stiftungsgründung „Schloss Schleinitz“ zu ermöglichen und dieses historische Schlossareal dauerhaft durch die Stiftung unverkäuflich zu machen. Das neu zu erstellende Nutzungskonzept des Schlossareals wird Ihnen zu gegebener Zeit präsentiert.

Die Lommatzscher Pflege verliert mit dem Verkauf des Schlossensembles einen wichtigen Teil seiner Identität. Der Ortskern des Dorfes Schleinitz verliert 21.000 m² seines Zentrums. Der Abruf der Spenden erfolgt erst bei Gründung der Stiftung Schloss Schleinitz.



Spendenerklärung für eine Stiftung Schloss Schleinitz

Vollständiger Name des Spenders:

Anschrift des Spenders:

Straße, Nummer:

PLZ, Ort:

Für die geplante Stiftung „Schloss Schleinitz“, erkläre ich hiermit meine Bereitschaft und verbindliche Zusage, nachfolgende Spende bei Gründung der Stiftung bereit zu stellen:

Wert in €uro: _____

in Worten: _____

Die Fälligkeit der gespendeten Summe erfolgt bei Stiftungsgründung.

Bitte ankreuzen:

- einmalige Spende
- mehrmalige jährliche Spende

Datum:

Unterschrift:

Spenden werden steuerlich begünstigt. Eine Spendenbestätigung bzw. Zuwendungsbestätigung werden von der Stiftung ausgestellt. Die ausgefüllte Spendenerklärung wollen Sie bitte per Mail an Christian-Nossen@gmx.de oder bernd.hoffmann.lossen@t-online.de oder per Post an die obige Adresse der Vertreter der Bürgerinitiative senden.

Standesamtliche Nachrichten

Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im Dezember 2020

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Herr Ehnert	Johannes	31.12.1950	70. Geburtstag	Ilkendorf
Frau Goldammer	Marianne	28.12.1950	70. Geburtstag	



Informationen aus dem Bauamt

Arbeiten des Bauhofes

Verkehrssicherung

Über die Wintermonate bis in den März 2021 hinein laufen verstärkt Verkehrssicherungsmaßnahmen im gesamten Stadtwald. Durchgeführt durch Firmen und den Bauhof werden Bäume geschnitten und gefällt. Das Schnittgut wird zum Teil im Wald liegen bleiben. Für Behinderungen bzw. Sperrungen von Wegen bitten wir um Verständnis. Außerdem bitten wir um weitläufiges Umgehen der Bereiche dieser Arbeiten. Vielen Dank!

R. Seifert, Bauhofleiter



Reparatur Straßenbeleuchtung

Im Dezember ist nach mehrtägiger Fehlersuche über- und untertage unter vollem Körpereinsatz in Zusammenarbeit von Elektro-Anlagen Nossen GmbH (EAN) und dem Bauhof das Straßenlichtkabel im Bereich der Grabungsstelle Straße des Fortschritts in Deutschenbora instandgesetzt worden.

Leider befindet sich das Erdkabel insgesamt in keinem guten Zustand. Laut Auskunft EAN müssen die Bürger Deutschenboras mit größeren Ausfällen rechnen.

Reparaturen von einzelnen Leuchten können leider auf Grund der fehlenden Haushaltsmittel bereits schon seit Wochen nicht mehr durchgeführt werden. Wir können selbstverständlich den Ärger und Unmut der Bürger verstehen. Bitte haben Sie Verständnis für die aktuelle Haushaltslage.

Zur Beleuchtung der Bushaltestelle Salzhalle Katzenberg wurde ein 115



Meter langes Erdkabel vom Bauhof verlegt. Die Solaranlage auf der Bushaltestelle hatte leider bereits seit Monaten ihren Dienst aufgegeben. Jetzt sollte der Bereich um die Bushaltestelle dauerhaft beleuchtet sein.

Informationen aus dem Bauamt**■ Straßenbau Lösten**

Die Firma Walter Straßenbau KG aus Etzdorf führt im Auftrag der Stadt Nossen den Kanal- und Straßenbau in Lösten durch. Es handelt sich um eine ca. 110 m lange Ausbaustrecke inclusive einer Straßenentwässerungskanalisation und der Erneuerung der Gewässerquerung vom Schänitzer Wasser.

Wir danken der Baufirma für die fristgerechte Fertigstellung vor Weihnachten und den Anwohnern für ihre Unterstützung und Geduld während der Bauphase.

Bauamt der Stadt Nossen

